

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Uri
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27957>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

E. Für die Sprachenprüfung besteht ein besonderes Reglement vom 1. Februar 1916:

(§ 1.) Alljährlich, an einem vom Erziehungsrate festzusetzenden Termine, findet an der Kantonsschule in Luzern eine Prüfung mit Lehramtskandidaten und -kandidatinnen statt, welche sich ein Patent für den Unterricht im Deutschen, Französischen, Italienischen oder Englischen erwerben wollen.

(§ 3.) Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Ist der Erfolg der schriftlichen Prüfung ein ganz ungenügender, wird der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(§ 5.) Die Benützung jeglicher Hilfsmittel — mit Ausnahme eines Wörterbuches zu den schriftlichen Arbeiten — sowie jede andere Unredlichkeit oder Betrugsversuch bei der mündlichen oder schriftlichen Prüfung, kann mit Zurückweisung von der Prüfung, resp. mit Verweigerung des Patentbeschlusses bestraft werden.

(§ 7.) Die Patentnoten werden durch die Ziffern I—III (I = sehr gut; II = gut; III = genügend) ausgedrückt. Wer nicht zum mindesten die Note III erhält, wird nicht patentiert.

Es ist für die Prüfung eine Gebühr zu entrichten. (§ 8.)

Kanton Uri.

Die Schulordnung vom 26. November 1906 enthält nur eine einzige Bestimmung, § 8, die die Ausübung des Lehrerberufes an die Bedingung der Patentierung durch den Erziehungsrat knüpft. Tatsächlich kommt fast ausnahmslos das letzte Alinea dieses § 8 in Anwendung, das lautet: Definitive, gleichwertige Patente von andern Kantonen können vom Erziehungsrat anerkannt werden. Ausnahmsweise hat sich die Praxis herausgebildet, daß gegebenenfalls ein Lehrpatent auf Grund einer bestimmten, allseitig befriedigenden Lehrtätigkeit vom Erziehungsrat ausgestellt wird.¹⁾

Kanton Schwyz.

a) Anstalten.

Die Lehrerbildungsanstalten sind das staatliche Lehrerseminar Rickenbach und das private Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar „Theresianum“ in Ingenbohl, beide mit 4 Jahreskursen für die Primarlehrkräfte.

¹⁾ Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 30. September 1924.